

Hinweise zur Gemeinschaftslizenz

1.	Mit der Gemeinschaftslizenz können innerstaatliche und Beförderungen im grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr innerhalb der EU durchgeführt werden. Für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2,5 t bis 3,5 t ist die Gemeinschaftslizenz nur für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich. Bei Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t gilt die Lizenzpflicht auch bei innerstaatlichen Beförderungen.
2.	Die Originallizenz ist in der Niederlassung gem. Art. 5 VO (EG) 1071/2009 aufzubewahren. In jedem zum Einsatz kommenden Fahrzeug ist eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz mitzuführen, die vom Fahrpersonal bei Kontrollen zur Prüfung auszuhändigen ist (§ 7 Abs. 1 Satz 1 GüKG). Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 19 Abs. 1 Ziffer 3 GüKG).
3.	Die Dokumente dürfen nicht in Folie eingeschweißt oder laminiert werden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GüKG). Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 19 Abs. 1 Ziffer 4 GüKG).
4.	Kommen nach der Erteilung der Gemeinschaftslizenz weitere Fahrzeuge hinzu, hat der Unternehmer je Fahrzeug eine zusätzliche beglaubigte Kopie zu beantragen, eine aktualisierte Fahrzeugliste sowie die hinzugekommenen Zulassungsbescheinigungen Teil 1 zu übersenden.
5.	Die „Allgemeinen Bestimmungen“ zur Gemeinschaftslizenz, die auf der Rückseite der Originallizenz sowie der beglaubigten Kopien abgedruckt sind, müssen beachtet werden.
6.	Die Gemeinschaftslizenz ist nicht übertragbar (Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009). Sie darf nicht an andere Unternehmer, auch nicht an Subunternehmer, weitergegeben werden
7.	Die Gemeinschaftslizenz wird entzogen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die erforderliche fachliche Eignung, die finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Zuverlässigkeit des Unternehmens, nicht mehr gegeben sind (Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009).
8.	Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters kann gemäß § 3 Abs. 5b GüKG und Artikel 14 i. V. m. Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aberkannt werden.
9.	Der Verlust/Diebstahl der Originallizenz oder einer beglaubigten Kopie ist unverzüglich zu melden.
10.	Verringert sich nach Erteilung der Gemeinschaftslizenz der Fahrzeugbestand nicht nur vorübergehend, hat der Inhaber überzählige Kopien unverzüglich an den Kreis Viersen zurückzugeben (§ 3 Abs. 3 Satz 2 GüKG).
11.	Gibt ein Unternehmen seinen Betrieb auf, hat es die Originallizenz sowie sämtliche beglaubigte Kopien unverzüglich zurückzugeben (§ 3 Abs. 3 Satz 3 GüKG).
12.	Wesentliche Änderungen des Unternehmens, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • des Namens und der Rechtsform • der Anschrift des Betriebssitzes • der Anschriften der Niederlassungen • Wechsel des Verkehrsleiters • Wechsel des Geschäftsführers oder Gesellschafters • Änderungen bezüglich Gehalt, Arbeitszeit und/oder Tätigkeit des Verkehrsleiters sind innerhalb von 28 Tagen mitzuteilen und nachzuweisen (§ 10 Abs. 5 Satz 1 GBZugV). Ist eine Änderung der Originallizenz und/oder der beglaubigten Kopien erforderlich, ist die unverzügliche Vorlage erforderlich. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 12 GBZugV).
13.	Scheidet ein Geschäftsführer oder Gesellschafter aus dem Unternehmen aus, ist dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Treten neue Geschäftsführer oder Gesellschafter in das Unternehmen ein, so sind unverzüglich die Unterlagen zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit einzureichen. Bei einem Wechsel des Verkehrsleiters sind zusätzlich die Kopie des Arbeits-/Geschäftsbesorgungsvertrages sowie der Nachweis der fachlichen Eignung zu übersenden.
14.	Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass für Fahrer aus sogenannten Drittstaaten, die im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr eingesetzt werden, eine Fahrerbescheinigung nach Artikel 3 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 mitgeführt wird. Die Fahrerbescheinigung ist durch das Unternehmen zu beantragen. Informationen zur Beantragung finden Sie unter https://www.kreis-viersen.de/service/dienstleistungen/fahrerbescheinigung
15.	Informationen zum Datenschutz gemäß der Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter https://www.kreis-viersen.de/service/dienstleistungen/gueterkraftverkehr